

Hygienekonzept Prüfungen

Entsprechend des Hinweisschreibens „Organisation der Abschlussprüfungen“ des TMBS vom 11.05.2021 und entsprechend einer E-Mail des Referatsleiters des TMBJS vom 04.05.2021 gelten zum Schutz vor Ansteckung bei Schülern, Lehrkräften und technischem Personal mit dem neuartigen Corona-Virus zusätzlich zum Schulbetrieb für die Abschlussprüfungen an unserer Schule folgende Regelungen:

Betretungsverbot: (nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KiJuSSpVO)

folgende Personen dürfen die Einrichtungen nicht betreten:

1. Personen mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
2. Personen mit Muskelschmerzen;
3. Personen mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
4. Personen mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38 Grad Celsius;
5. Personen mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, Schnupfen, Fieber), wenn zusätzlich
 - a) ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder
 - b) eine Exposition gegenüber dem Virus wahrscheinlich ist, insbesondere, wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.

Treffen derartige Sachverhalte auf Prüflinge oder externe Prüfer (z.B.: Prüfungsvorsitzende des LVWA, Mentoren aus Sozialeinrichtungen) zu, ist entweder der Klassenlehrer oder die Schulleitung **vorab** zu kontaktieren.

Testung:

Vor Antritt der Prüfung ist durch Prüflinge oder externe Prüfer entweder

- ein Selbsttest durchzuführen, hierfür stehen separate Testräume zur Verfügung oder
- eine autorisierte Bescheinigung über einen negativen Antigen-Schnelltest, der nicht älter als 24 h sein darf oder über einen negativen PCR-Test, der nicht älter als 48 h sein darf, vorzulegen.

Prüflinge, die einen Test verweigern, oder keine autorisierte Bescheinigung vorlegen, werden in einem separaten Raum geprüft.

Bei positivem Ergebnis eines Selbsttests ist die betreffende Person unverzüglich zu isolieren und kann an der Prüfung nicht teilnehmen, die Prüfung ist nachzuholen.

Positiv im Schnelltest Getestete sind verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test durchführen zu lassen und die Schule über das Ergebnis zu informieren.

Vollständig Geimpfte oder von der Erkrankung Genesene sind von der Testpflicht befreit. Ein entsprechender Nachweis (Impfbescheinigung, positives Testergebnis in der Historie) ist vorzulegen.

Abstandsregel/ Maske/ Lüften:

In den Prüfungs- und Testräumen ist ein Mindestabstand von 1,50m einzuhalten. Die zulässige Personenzahl richtet sich nach der Größe des Raumes.

Vor und im Schulgebäude sowie im Prüfungsraum ist solange eine qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen, wie sich die Person in Bewegung befindet. Am Platz kann während der schriftlichen und mündlichen Prüfung die Maske abgenommen werden.

Der Prüfungsraum ist mind. alle 20 min. eine Stoßlüftung durchzuführen.

Saalfeld, den 12.05.2021


S. Gottschall
stellv. Schulleiterin